

- e) die bautechnische Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, der gesellschaftlichen Bauten und der Bauten der Landwirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Industrialisierung im Bauwesen.

Die Forschung der Deutschen Bauakademie ist in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau durchzuführen, das die Einführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in die Praxis zu sichern hat.

Bei der Deutschen Bauakademie sind folgende Arbeitskreise für Forschung und Technik zu bilden:

- a) für die Planung von Städten und Dörfern;
b) für die Architektur.
11. Der Vorlauf in der Projektierung und damit das kontinuierliche Bauen sind abhängig von der rechtzeitigen Ausarbeitung der Perspektivpläne und der Verbesserung der Vorplanung durch die Planträger, insbesondere der rechtzeitigen Ausarbeitung der Technologie für ihre Investitionsvorhaben.

Als Grundlage für die Perspektivplanung haben die Plankommissionen der Bezirke nach Direktiven der Staatlichen Plankommission unter Mitwirkung der Kreise, Städte und Gemeinden mit der Aufstellung von Bezirksentwicklungsplänen zu beginnen.

Die Bezirksentwicklungspläne sind die koordinierte Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und kulturellen Maßnahmen, die für die Entwicklung des Bezirkes von Bedeutung sind. Sie müssen Auskunft geben über Kapazität, Standort und Flächenbedarf der zu planenden Einrichtungen.

Die Bezirksentwicklungspläne sind von der Staatlichen Plankommission zu koordinieren und zu bestätigen.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, Grundsätze und Verfahren der Aufstellung von Bezirksentwicklungsplänen bis zum 30. Juni 1955 auszuarbeiten. Am Beispiel der Planung des Gebietes Hoyerswerda sind Grundsätze und Verfahren für die Durchführung und Planung bestimmter Wirtschaftsgebiete auszuarbeiten.

12. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, auf der Grundlage der von der Deutschen Bauakademie aufgestellten Analyse über Landschaftschäden einen Plan der Maßnahmen für die Behebung dieser Schäden bis zum 31. Dezember 1955 auszuarbeiten und eine Anordnung über die Landschaftspflege zur Vermeidung von Landschaftschäden herauszugeben.

13. Die Planträger werden verpflichtet:

- a) bei der Aufstellung der Raumprogramme vom Prinzip der strengsten Sparsamkeit auszugehen und übersteigerte Anforderungen abzulehnen;
b) ihre Technologie gleichfalls nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu entwickeln, so daß die bautechnische Projektierung mit geringstem Bauvolumen auskommen kann;
c) ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauzeit und der zweckmäßigsten Bauabschnitte zu planen und durchzuführen;
d) bei der Aufschlüsselung der Jahresplansumme die Mittel so zu verteilen, daß komplex und kontinuierlich gebaut werden kann;
e) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit im allgemeinen die Aufschließungsarbeiten vor Baubeginn durchzuführen.

14. Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank, eine Ordnung der Planung, Projektierung und Durchführung von Bauvorhaben bis zum 30. Juni 1955 auszuarbeiten. In der Ordnung ist die Verantwortung der Planträger, der Örtlichen Staatsorgane (Räte der Bezirke und Kreise), des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank in allen Stadien des Baugeschehens (Vorbereitung und Durchführung) festzulegen. Dabei sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- a) Vor Erteilung der Aufträge für Vorprojektierung bzw. Projektierung ist durch die Planträger die Zustimmung der Räte der Kreise bzw. bei bedeutenden Bauvorhaben der Räte der Bezirke bezüglich des Standortes der vorgesehenen Bauvorhaben einzuholen. Diese Zustimmung ist nur dann nicht erforderlich, wenn ein bestätigter Bebauungsplan oder Teilbebauungsplan vorliegt, in dem das Bauobjekt ausgewiesen ist.
- b) Die Termine für die Aufstellung der Vorprojektierungs- und Projektierungslisten durch die Planträger sind so zu legen, daß eine ausreichende Zeitspanne für die Ausarbeitung des Projektes zur Verfügung steht. Durch eine geeignete Kontrolle muß der Zustand beseitigt werden, daß ein großer Teil Bauvorhaben projektiert wird, der später nicht zur Durchführung gelangt. Die Planträger sind zu verpflichten, ihren Projektierungsplan nach Bestätigung durch die Staatliche Plankommission, aufgliedert nach Bezirken, dem Ministerium für Aufbau zur Weiterleitung an die Räte der Bezirke zu übergeben, um sicherzustellen, daß die Räte der Bezirke und Kreise eine Übersicht über alle in ihrem Bereich projektierten Bauvorhaben besitzen.
- c) Die Termine der Bestätigung von Vorprojekten und Projekten für den Investitionsplan sind so festzulegen, daß eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Baudurchführung gesichert ist. Dabei ist erstmalig für den Investitionsplan 1957 zu erreichen, daß sämtliche Projekte am 31. August 1956 bestätigt vorliegen.
- d) Die Planträger sind zu verpflichten, dem Ministerium für Aufbau bis zum 31. Juli eines jeden Jahres eine Liste der in ihrem Bereich für das kommende Jahr geplanten Vorhaben, gegliedert nach Bezirken und Baufachgruppen, zu übergeben. Das Ministerium für Aufbau ist zu verpflichten, den Räten der Bezirke bis zum 15. August jeden Jahres die Bauvorhaben des zentralen Planes bekanntzugeben, so daß bei den Räten der Bezirke und Kreise rechtzeitig eine Übersicht über die im kommenden Jahr durchzuführenden Bauvorhaben besteht. Den volkseigenen Baubetrieben ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres eine Liste der für sie im kommenden Planjahr vorgesehenen Objekte und bis zum 1. Dezember die endgültige Objektbeauftragung des kommenden Jahres zu übergeben.
- e) Die Staatliche Plankommission hat bei der Aufstellung des Investitionsplanes, der die Grundlage für den Bauwirtschaftsplan bildet, zur Sicherung des kontinuierlichen Bauens die gleichmäßige Verteilung der Bauleistungen auf das ganze Jahr sicherzustellen.